

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

V. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 15. September 1970 und gilt für die Einschätzungen für das Steuerjahr 1973 und die folgenden Jahre.

VI. Die Verfügung ist im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 15. September 1972.

Direktion der Finanzen:  
Mossdorf

---

## Gesetz über die Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes

(Vom 24. September 1972)

---

### Art. I

Das Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 wird wie folgt geändert:

#### **II. Austritt aus dem Schuldienst, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge**

§ 13. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über den Rücktritt der Lehrer.

Die Lehrer sind dem Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals unter-

Rücktritt,  
Alters-,  
Invaliditäts-  
und Hinter-  
bliebenen-  
versicherung

stellt. Staat und Gemeinde als Arbeitgeber bringen die Prämien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt auf. Der Regierungsrat kann für die Lehrer besondere Vollziehungsbestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 19 wird aufgehoben.

#### Art. II

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 311 und 312 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 aufgehoben.

#### Art. III

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

#### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1972,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . .	646 834
Eingegangene Stimmzettel . . . .	326 321
Annehmende Stimmen . . . . .	224 418
Verwerfende Stimmen . . . . .	68 201
Ungültige Stimmen . . . . .	36
Leere Stimmen . . . . .	33 666

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Leutenegger	R. Widmer